



Deutscher **Anwalt** Verein

DAV-Ausbildungsvertrag

zwischen

Frau

Titel, Vorname, Name

Strasse / Hausnummer

PLZ / Wohnort

(im Folgenden „DAV-Anwaltreferendarin“ genannt)

und

**dem Deutschen Anwaltverein e.V.
vertreten durch den Präsidenten
Littenstrasse 11
10179 Berlin**

(im Folgenden „DAV“ genannt)

wird die nachfolgende Vereinbarung geschlossen.

Präambel:

In Ansehung seines satzungsgemäßen Auftrags, die Aus- und Fortbildung der Anwaltschaft zu fördern, hat der Deutsche Anwaltverein die DAV-Anwaltausbildung entwickelt. Ziel der DAV-Anwaltausbildung ist es, angehende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Rahmen ihrer staatlichen Juristenausbildung bestmöglich auf die Anforderungen des anwaltlichen Berufslebens vorzubereiten und so einerseits einen Beitrag zur Erhaltung des hohen Qualitätsniveaus der deutschen Anwaltschaft insgesamt zu liefern und andererseits die Chancen der Absolventinnen und Absolventen der DAV-Anwaltausbildung auf dem anwaltlichen Arbeitsmarkt deutlich zu verbessern. Bestandteile der DAV-Anwaltausbildung sind die zwölfmonatige praktische Ausbildung bei einer oder mehreren DAV-Ausbildungskanzlei(en) sowie die kostenpflichtige Teilnahme an einem theoretischen Ausbildungsteil, der in Kooperation mit der FernUniversität in Hagen als Masterstudiengang „LL.M. in Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ angeboten wird und zeitlich und örtlich flexibel im Fernstudium absolviert werden kann.

Dieser DAV-Ausbildungsvertrag korrespondiert mit einem oder mehreren gesonderten DAV-Ausbilderverträgen. Ein DAV-Ausbildervertrag wird zwischen einer ausbildenden Rechtsanwältin / einem ausbildenden Rechtsanwalt und dem DAV geschlossen.

Alle Beteiligten sollen die Ziele der DAV-Anwaltausbildung beachten und fördern.



§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist die 12-monatige praktische Ausbildung der DAV-Anwaltreferendarin. Die praktische Ausbildung richtet sich nach den Inhalten des DAV-Ausbildungshandbuchs, Abschnitt A und B. Abschnitt C des DAV-Ausbildungshandbuchs ist nicht zwingender Teil der praktischen Ausbildung; die Inhalte des Abschnitt C sollen als Anregung verstanden werden.

§ 2 Voraussetzungen der Teilnahme

(1) Voraussetzung der Teilnahme an der praktischen DAV-Anwaltausbildung ist, dass die DAV-Anwaltreferendarin entweder die Erste juristische Prüfung / das Erste juristische Staatsexamen oder eine gleichwertige ausländische juristische Abschlussprüfung bestanden hat.

(2) Die DAV-Anwaltreferendarin kann die 12-monatige praktische DAV-Anwaltausbildung entweder in einer oder – abschnittsweise – in mehreren DAV-Ausbildungskanzleien absolvieren. Letzteren falls muss die DAV-Anwaltreferendarin in eigener Verantwortung dafür Sorge tragen, dass die zwingenden Inhalte des DAV-Ausbildungshandbuchs innerhalb der gesamten praktischen Ausbildung vollständig vermittelt werden. Die DAV-Anwaltreferendarin soll mit der jeweiligen DAV-Ausbilderin / dem jeweiligen DAV-Ausbilder zu Beginn eines jeden Ausbildungsabschnitts klären, welche Teile des DAV-Ausbildungshandbuchs bearbeitet werden sollen.

§ 3 Pflichten des DAV

Der DAV verpflichtet sich zu den folgenden Leistungen. Er

1. stellt Listen ausbildungsbereiter Kanzleien zur Verfügung. Durch den DAV erfolgt keine Zuweisung von Referendarinnen und Referendaren an Kanzleien oder umgekehrt eine Zuweisung von Kanzleien an Referendarinnen und Referendare.
2. händigt vor Beginn der praktischen Ausbildung der DAV-Anwaltreferendarin eine Arbeitsversion des DAV-Ausbildungshandbuchs aus. Das Handbuch dient als Leitfaden und stellt sicher, dass die erforderlichen Inhalte vermittelt werden.
3. kontrolliert den Ausbildungserfolg gemäß den Vorgaben des DAV-Ausbildungshandbuchs.
4. stellt sicher, dass der theoretische Teil der DAV-Anwaltausbildung vom DAV selbst oder über geeignete Kooperationspartner angeboten wird. Einzelheiten des konkreten Ablaufs werden gesondert geregelt.
5. leistet ein Beschwerdemanagement zwischen DAV-Ausbilderin / DAV-Ausbilder und DAV-Anwaltreferendarin, soweit einer oder beide sich schriftlich an den DAV wenden, nachdem eigene Schlichtungsversuche erfolglos geblieben sind.
6. erteilt der DAV-Anwaltreferendarin nach erfolgreichem Abschluss des praktischen und theoretischen Teils der DAV-Anwaltausbildung das DAV-Ausbildungszertifikat (§ 12).

§ 4 Pflichten der DAV-Anwaltreferendarin

(1) Die DAV-Anwaltreferendarin teilt dem DAV den Namen und die Kanzleianschrift der DAV-Ausbilderin / des DAV-Ausbilders mit (s.u. § 6).



(2) Die DAV-Anwaltreferendarin verpflichtet sich, in der Ausbildungskanzlei zu den normalen Bürozeiten mitzuarbeiten, solange sie nicht durch Pflichtteilnahme an Veranstaltungen des staatlichen Referendariats verhindert ist. Dabei soll die wöchentliche Ausbildungszeit drei volle Arbeitstage nicht unterschreiten. Die praktische DAV-Anwaltausbildung darf während des Referendariats nur während solcher Stationen stattfinden, in denen die DAV-Anwaltreferendarin einen staatlich zugewiesenen anwaltlichen Ausbildungsplatz hat. Insbesondere darf die Ausbildung nicht lediglich im Rahmen einer Nebentätigkeit stattfinden.

(3) Die DAV-Anwaltreferendarin übersendet nach Beendigung des praktischen Teils der DAV-Anwaltausbildung eine Kopie der vollständig ausgefüllten Arbeitsversion des DAV-Ausbildungshandbuchs an den DAV. Die DAV-Anwaltreferendarin hat darin durch ihr Handzeichen sichergestellt, dass sie den praktischen Teil der DAV-Ausbildung ordnungsgemäß absolviert hat.

(4) Die DAV-Anwaltreferendarin teilt dem DAV den erfolgreichen Abschluss des theoretischen Teils der DAV-Anwaltausbildung mit und weist dies durch die entsprechende Bescheinigung nach.

§ 5 Ausbildungsvergütung

Zwischen den Vertragspartnern werden keinerlei finanzielle Leistungen oder sonstige Aufwandsentschädigungen erbracht. Der DAV-Anwaltreferendarin ist bekannt, dass sich die DAV-Ausbilderin / der DAV-Ausbilder dafür, dass sie / er die Ausbildungsstelle zur Verfügung stellt, keine geldwerten Vorteile versprechen lassen oder entgegennehmen wird. Der DAV-Anwaltsreferendarin ist bekannt, dass sie gegen die DAV-Ausbilderin / den DAV-Ausbilder keinen Anspruch auf eine Vergütung hat. Für Konsequenzen aus rechtsfehlerhaften einzelvertraglichen Bestimmungen zwischen der DAV-Anwaltreferendarin und der ausbildenden Rechtsanwältin / dem ausbildenden Rechtsanwalt übernimmt der DAV keine Verantwortung.

§ 6 Vertragsdauer / DAV-Ausbildungskanzlei /-en

(1) Die praktische Ausbildung findet gemäß unten stehender Übersicht statt:

	DAV-Ausbilder/-in	ggf. weitere/-r DAV-Ausbilder/-in	ggf. weitere/-r DAV-Ausbilder/-in
Name			
Firma			
Straße Nr.			
PLZ Ort			
RA-Station	__ . __ . 20__ bis __ . __ . 20__	__ . __ . 20__ bis __ . __ . 20__	__ . __ . 20__ bis __ . __ . 20__
Wahlstation	__ . __ . 20__ bis __ . __ . 20__	__ . __ . 20__ bis __ . __ . 20__	__ . __ . 20__ bis __ . __ . 20__
sonst. anwaltl. Station: _____	__ . __ . 20__ bis __ . __ . 20__	__ . __ . 20__ bis __ . __ . 20__	__ . __ . 20__ bis __ . __ . 20__
Monate insges.	__ Monate	__ Monate	Monate insges.



(2) Sollten die Angaben unter Abs. 1, Spalte 3 und 4 bei Vertragsunterzeichnung noch nicht vollständig bekannt sein, müssen sie spätestens 8 Wochen vor Beginn der jeweiligen Station dem DAV unaufgefordert nachgereicht werden.

(3) Pflichten und Rechte aus diesem Vertrag enden mit der Übersendung des DAV-Ausbildungszertifikats.

§ 7 Kündigung

(1) Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Eine Kündigung kann von jedem Vertragspartner nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Kündigung aus wichtigem Grund kann nur schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der für die Kündigung maßgeblichen Tatsachen erfolgen. Soweit die DAV-Anwaltreferendarin kündigt, soll sie vorher das Beschwerdemanagement des DAV in Anspruch genommen haben. Der Kündigende hat dem anderen Vertragspartner den Kündigungsgrund schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Verhältnis zum Referendariat

Soweit sich die DAV-Anwaltreferendarin parallel zu der DAV-Anwaltausbildung im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis des Referendariats befindet, bleiben die Rechte und Pflichten hieraus unberührt. Sie gehen den Rechten und Pflichten der DAV-Anwaltausbildung grundsätzlich vor.

§ 9 Verschwiegenheit

Der DAV verpflichtet sich, über alle ihm aus der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen persönlichen Umstände der DAV-Anwaltreferendarin gegenüber Jedermann Stillschweigen zu bewahren.

§ 10 Haftungsausschluss

Für Nachteile oder Schäden, die der DAV-Anwaltreferendarin aus der DAV-Anwaltausbildung erwachsen, wird eine Haftung des DAV ausgeschlossen. Dies gilt auch für Konsequenzen aus rechtsfehlerhaften einzelvertraglichen Vereinbarungen zwischen der DAV-Anwaltreferendarin und der ausbildenden Rechtsanwältin / dem ausbildenden Rechtsanwalt.

§ 11 Verhältnis zum DAV-Ausbildervertrag

Der vorliegende DAV-Ausbildungsvertrag und der jeweilige korrespondierende DAV-Ausbildervertrag sind voneinander unabhängig und begründen keine unmittelbaren Ansprüche, Rechte und Pflichten der jeweils dritten Seite.

§ 12 DAV-Ausbildungszertifikat

(1) Der DAV erteilt der DAV-Anwaltreferendarin



- nach Prüfung der vollständig ausgefüllten und abgezeichneten Arbeitsversion des DAV-Ausbildungshandbuchs,
- nach Übersendung aller nach § 4 Absatz 4 des korrespondierenden DAV-Ausbildervertrages auszustellenden schriftlichen Bestätigungen und Versicherungen durch die jeweils hauptverantwortlich ausbildenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
- nach Abschluss des Präsenzseminars zur DAV-Anwaltausbildung
- sowie mit erfolgreich nachgewiesenem Abschluss des Masterstudiengangs „LL.M. in Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“

das DAV-Ausbildungszertifikat.

(2) Der DAV gewährt der DAV-Anwaltreferendarin mit Ausstellung des DAV-Ausbildungszertifikats das Recht, ab der Zulassung als Rechtsanwalt zusätzlich die Bezeichnung „DAV-ausgebildete Anwältin“ zu führen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Berlin, den _____, den _____

(für den DAV)

(DAV-Anwaltreferendarin)